

GRENZÜBERSCHREITENDE BESCHÄFTIGUNGEN

Übersicht über die Koordination der sozialen Sicherheit CH/EU/EFTA Neue multilaterale Vereinbarung ab dem 1. Juli 2023

Die Schweiz und gewisse EU- und EFTA-Staaten haben eine multilaterale Vereinbarung unterzeichnet. Sie ermöglicht:

- in gewissen Wohnsitzstaaten von der Grundregel zur grenzüberschreitenden Arbeit im Homeoffice abzuweichen; und
- Mitarbeitende bei grenzüberschreitender, temporärer, punktueller Vollzeitarbeit im Homeoffice zu entsenden.

Diese Vereinbarung ist am 1. Juli 2023 in Kraft getreten.

Damit die Vereinbarung zur Anwendung kommt, muss sie vom Staat des Arbeitgebers und vom Wohnsitzstaat des Arbeitnehmenden unterzeichnet worden sein. Bis heute haben erst 19 Staaten die Vereinbarung unterzeichnet. Eine aktualisierte Liste finden Sie unter: <https://socialsecurity.belgium.be/en/internationallyactive/cross-border-telework-eu>

Für folgende Personen ist die Vereinbarung nicht anwendbar:

- Personen, die neben der Homeoffice-Arbeit in ihrem Wohnsitzstaat dort auch regelmässig eine andere Tätigkeit ausüben (z. B. regelmässige Kundenbesuche, selbstständige nebenberufliche Tätigkeit), auch wenn dieser Staat die multilaterale Vereinbarung unterzeichnet hat;
- Personen, die neben der Homeoffice-Arbeit in ihrem Wohnsitzstaat regelmässig einer Erwerbstätigkeit in einem anderen EU- oder EFTA-Staat nachgehen;
- Personen, die neben der Arbeit für Ihren Schweizer Arbeitgeber auch für einen Arbeitgeber in einem EU- oder EFTA-Staat tätig sind;
- Selbstständigerwerbende.

1. Mehrfachbeschäftigung

Die neue Vereinbarung sieht vor, dass bei Personen, die im selben Staat arbeiten, in dem sich der Sitz ihres Arbeitgebers befindet, **bis zu 50 % der Arbeit grenzüberschreitend im Homeoffice** (maximal 49,9 % der Arbeitszeit) in ihrem Wohnsitzstaat stattfinden darf, und dabei die Zuständigkeit des Staates beibehalten bleibt, in welchem der Arbeitgeber seinen Sitz für die Sozialversicherungen hat, also in der Schweiz.

Eine Bedingung für die Anwendbarkeit der Vereinbarung lautet, dass die abwechselnde Tätigkeit zwischen der Homeoffice-Arbeit im Wohnsitzstaat und der Arbeit vor Ort (in der Schweiz) eine gewisse Regelmässigkeit aufweist.

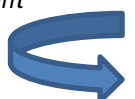
Ist eine Person für mehrere Arbeitgeber in der Schweiz tätig, wird die Grenze von 50 % auf die gesamte Arbeitszeit bei allen Arbeitgebern kumuliert angewendet.

Die Vereinbarung gilt für grenzüberschreitende Arbeit im Homeoffice zwischen 25 % und 50 % der gesamten Arbeitszeit.

Bei grenzüberschreitender Arbeit im Homeoffice von unter 25 % werden die bisherigen Verfahren angewendet, auch wenn es sich um einen Unterzeichnerstaat handelt (anwendbares Recht wird durch den Wohnsitzstaat bestimmt).

Gleiches gilt für Arbeitsverhältnisse mit grenzüberschreitender Homeoffice-Arbeit in einem Staat, der die multilaterale Vereinbarung nicht unterzeichnet hat.

Abwicklung: Der Antrag muss im Wohnsitzstaat des Arbeitgebers eingereicht werden. Der Schweizer Arbeitgeber kann den Antrag selbst einreichen, indem er ihn in der Webapplikation ALPS erfasst (Betrifft nur Arbeitnehmende mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz).



2. Entsendung:

Neben der «normalen» Entsendung, die Arbeitseinsätze von kurzer oder langer Dauer in einem EU/EFTA-Staat umfasst, ist eine Entsendung auch **bei grenzüberschreitender, temporärer, punktueller Vollzeitarbeit im Homeoffice (100 % der Arbeitszeit)** möglich.

Diese Option betrifft einzig Arbeitsverhältnisse, bei welchen die Arbeit im Homeoffice in einem anderen Staat der EU/EFTA stattfindet, und die nicht Teil der üblichen Tätigkeit sind (Situationen, die als Mehrfach­tätigkeit betrachtet werden).

Schweizer Arbeitgeber können ihre Angestellten für eine maximale Dauer von 24 Monaten in einen EU- oder EFTA-Staat entsenden, damit sie dort zu 100 % im Homeoffice arbeiten. Dies gilt nur, wenn die Bedingungen der Entsendung erfüllt sind und keine abwechselnde Tätigkeit zwischen dem Homeoffice im Wohnsitzstaat und der Arbeit am Sitz des Arbeitgebers vorliegt.

Abwicklung: Die A1-Bescheinigungen müssen vom Arbeitgeber bei unserer AHV-Kasse oder über die Plattform ALPS angefordert werden. Bei temporärer grenzüberschreitender Arbeit im Homeoffice ist es nicht möglich, die Entsendung über 24 Monate hinaus zu verlängern.

Falls Sie noch keinen Zugang zur Plattform ALPS haben, kontaktieren Sie uns bitte unter der Nummer 021/613 35 11 oder per E-Mail: info@avscvci.ch